SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt Hockenheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 2.1 er die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber (Kaufgräber) mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verleihung eines Ehrengrabrechts

Die Ruhezeit eines Ehrengrabes beträgt 40 Jahre. Die Abgabe erfolgt gebührenfrei.

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1)	Die Gebühren betragen:	
	1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Einfassung	38, €
	1.2 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten für die Dauer von 3 Jahren	12,€
	 für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Zubettung von Leichen, Urnen und Gebeinen 	15, €
	1.4 für die Ausstellung einer Urnenannahmeerklärung	6,€
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – tungsgebührenordnung – entsprechende Anwendung.	· Verwal-
	§ 6 Benutzungsgebühren	
(1)	Bestattung	
	1.1 einer über 10 Jahre alten Person Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes	520,€
	1.2 einer unter 10 Jahre alten Person Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes	280, €
	1.3 von Totgeburten und Gebeinen	245, €
	Beisetzung von Urnen in der Urnenwand in einem Erdgrab	90, € 280, €
	1.5 Tieferbettung einer Leiche	55,€
	1.6 Benutzung der Leichenzelle	120,€
	1.7 Benutzung der Aussegnungshalle	270,€
	1.8 Zuschlag zu 1.1 bis 1.7 Wenn Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten stattfinden, wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.	
(2)	Überlassung Reihengrab / Urnenreihengrab	
	2.1 Überlassung eines Reihengrabes	495,€
	2.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes	370,€
	2.3 Überlassung eines Kindergrabes	325, €

(3) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

	3.1	Für ein Wahlgrab pro Jahr der Verlängerung	1.030, € 50, €
	3.2	Für ein Wahlgrab im Sonderfeld 18 + 19 pro Jahr der Verlängerung	1.095, € 50, €
	3.3	Für ein Urnenwahlgrab im Feld 11 a pro Jahr der Verlängerung	925, € 45, €
	3.4	Für ein Urnenwahlgrab im Feld 18 a pro Jahr der Verlängerung	970, € 45, €
	3.5	Für eine Nische in der Urnenwand pro Jahr der Verlängerung	1.085, € 50, €
	3.6	Für eine Fläche im anonymen Grabfeld	425,€
(4)	Son	stige Leistungen	
	4.1	Leichenträger (4 Träger pro Erdbestattung) je weiterer Träger	176, € 41, €
	4.2	Umbettungen oder Ausgrabungen	552,€
	4.3	Zuschlag für Umbettungen/Ausgrabungen von Tieferbettungen	59,€
	4.4	Ausgrabungen einer Urne/Wiederbestattung ins eigene Grab	373,€
	4.5	In besonders erschwerten Fällen gem. Ziffer 4.2 bis 4.4 wird ein Zuschlag von jeweils 20 % erhoben.	

§ 7 Ortsfremde

Hatte der Verstorbene seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hockenheim, so wird bei Wahlgräbern ein Zuschlag von 50 % je Einzelgrab erhoben.

Als Ortfremde gelten nicht:

- 1. Personen, die in Hockenheim geboren und nicht länger als 10 Jahre von Hockenheim abwesend waren,
- 2. ältere Personen, die besonderer Verhältnisse wegen zu auswärts wohnenden Kindern ziehen mussten, aber in Hockenheim beerdigt sein wollen,
- 3. in einer auswärtigen Anstalt Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Anstaltsunterbringung in Hockenheim ihren Wohnsitz hatten
- 4. auswärts Verstorbene, die in Hockenheim gewohnt haben und bereits eine <u>Wahlgrabstätte</u> besitzen.

§ 8 Wiederbestattungen

Für die Wiederbestattung von Leichen, Urnen oder Gebeinen, die auswärts bereits bestattet waren, werden jeweils entsprechende Bestattungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren für Verstorbene unter 6 Jahren ermäßigen sich jeweils um die Hälfte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Die Satzung vom 23.07.1997 und alle nachfolgenden Satzungen treten außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, 20.6.2013

Dieter Gummer Oberbürgermeister